

**AUFTRAGGEBER:**

Herr Enrico Barth  
Chemnitzer Straße 27  
09579 Grünhainichen

**PLANUNG:**

Ingenieurbüro Pawlik  
Schloßstraße 37  
04886 Arzberg OT Triestewitz

**BEARBEITUNGSZEITRAUM:**

08/2022 bis 05/2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
der Gemeinde Grünhainichen  
"Sondergebiet Photovoltaik Kirchstraße Grünhainichen"  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**BEARBEITET:**



Jana Spielhaus

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur

Borstendorfer Str. 45

09575 Eppendorf

Tel.: 037293/ 74104

spielhaus-eppendorf@t-online.de

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	7
1.5	Datengrundlage	8
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren .....	8
2.1	Lage und Beschreibung des Plangebietes	8
2.2	Beschreibung des geplanten Bauvorhabens	10
2.3	Schutzgebiete	10
2.4	Wirkungen des Vorhabens	11
2.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
2.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
2.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3	Vegetationskundliche Kartierung.....	13
4	Relevanzprüfung.....	14
4.1	Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten	14
4.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2.1	Pflanzen	14
4.2.2	Säugetiere	14
4.2.3	Amphibien	15
4.2.4	Reptilien	15
4.2.5	Fische	15
4.2.6	Schmetterlinge und Käfer	15
4.2.7	Spinnen, Krebstiere, Weichtiere	15
4.2.8	Libellen	16
4.3	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	16

5	Bestand und Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten.....	16
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	17
5.1.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	17
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 32	18
5.2.1	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	20
5.2.2	Im UG potentiell vorkommende Vogelarten mit Betroffenheit des Habitatkomplexes	20
6	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten .....	38
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	38
6.2	Ausgleichsmaßnahmen	39
7	Zusammenfassung.....	40
8	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	41
9	Anhang .....	42

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger Enrico Barth beabsichtigt, eine Freiflächen-Solaranlage auf dem Flurstück 356/1 der Gemarkung Grünhainichen, Gemeinde Grünhainichen, im Erzgebirgskreis zu errichten. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Gemeinde Grünhainichen.

Das Untersuchungsgebiet grenzt nördlich an die Siedlungsgrenze an, die aus einem gewerblich genutzten Lagerplatz und Gartengrundstücken besteht. Ein Landwirtschaftsweg führt zu einem Landwirtschaftsbetrieb, der sich im Zentrum der geplanten Freiflächen-PV-Anlage befindet. Auf der gegenüberliegenden Seite des Weges folgen nach der Einfriedungsmauer des Friedhofes Ackerflächen. Nördlich des Baufeldes setzt sich die jetzt auf dem Baufeld befindliche Ackerfläche weiter fort, anschließend folgt Grünland, das von Feldgehölzen und Feldhecken unterbrochen wird.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Kirchstraße Grünhainichen" der Gemeinde Grünhainichen. umfasst 5,65 ha.

Zentraler Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von ca. 5,15 ha Fläche als Sondergebiet zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage mit entsprechender technischer Infrastruktur.

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich über einen Teil des Flurstücks 356/1 der Gemarkung Grünhainichen.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags (ASB) wird geprüft, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzrechts (hier §§ 44, 45 BNatSchG) in Einklang steht. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG können zwar nicht bereits durch den Bebauungsplan, der eine Angebotsplanung darstellt, sondern erst durch die Umsetzung eines bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhabens gefährdet sein. Allerdings sind Bauleitpläne, die rechtlich unüberwindlichen Hindernissen ausgesetzt sind, nicht realisierbar und daher nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 (3) BauGB und somit nichtig. Insoweit ist bereits im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der europäischen Vogelarten (= Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VRL)) durch das Vorhaben betroffen sein könnten und deshalb die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG berührt sind. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG durch die Errichtung oder den Betrieb des geplanten Vorhabens berührt sind. Lässt sich dies nicht ausschließen, ist in einem zweiten Schritt festzustellen, ob gem. § 44 (5) BNatSchG die Verbotstatbestände deshalb nicht zutreffen, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Erst wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen und damit ein Zugriffsverbot besteht, bleibt zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 (7) BNatSchG) vorliegen.

Sind von dem Vorhaben naturschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen, so ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung notwendig. Diese muss noch nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes vorliegen. Allerdings ist ein Bebauungsplan nur dann rechtswirksam, wenn objektiv eine sog. „Befreiungslage“ gegeben ist. Hier ist in diesem Fall zu prüfen, ob eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann, oder ob dieser unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen.

Das Planungsbüro IB Pawlik, beauftragte das Büro Jana Spielhaus Landschaftsarchitektur mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

### **ZUGRIFFSVERBOTE (§ 44 (1) BNATSCHG)**

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG.

*Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

### **ERHALTUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONSFÄHIGKEIT VON BETROFFENEN LEBENSSTÄTTEN (§ 44 (5) BNATSCHG)**

*Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit

verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten. Die ausschließlich national streng geschützten Arten werden bei der Aufstellung des Grünordnungsplanes hinsichtlich § 19 Abs. 3 BNatSchG geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB. Die national besonders geschützten Arten werden im Grünordnungsplan im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sie sind ebenfalls nicht Bestandteil des ASB).

Die Voraussetzungen des § 44 (5) BNatSchG sind erfüllt, wenn entweder genügend Lebensstätten vorhanden sind, oder sie aufgrund bestimmter Maßnahmen weiterhin ihre ökologische Funktion behalten. Nachzuweisen sind die für eine erfolgreiche Fortpflanzung oder Ruhemöglichkeit erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe. Abzustellen ist hier auf das Individuum oder die Individuengruppe, welche die von dem Vorhaben unmittelbar betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt. Diese Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung direkt benachbarter Lebensstätten. Hier ist zu beurteilen, ob diese auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesen Bereichen bereits weitere lokale Vorkommen der betroffenen Individuen leben können.

Stehen nach dieser Beurteilung angrenzende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgenommen werden. Diese müssen sich im räumlichen Zusammenhang der unmittelbar betroffenen Individuengruppe befinden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs, d. h. bereits zu Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen und vor Realisierung des geplanten Bauvorhabens zur Verfügung stehen. Anderenfalls greifen die artenschutzrechtlichen Verbote, so dass es einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Für die Anerkennung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen muss somit vor Realisierung der geplanten Baumaßnahmen feststehen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen gegeben ist (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 01.01.2009 – 11 B 368/08.T -, NuR 2009, S. 255, 267; Louis NuR 2009 S. 91, 100).

#### *Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 (7) BNatSchG)*

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VRL sind dabei zu beachten.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VRL) sind zu beachten.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag (ASB) werden:

- *· die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,*
- *· sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.*

*Die Umsetzung des artenschutzfachlichen Beitrages gliedert sich wie folgt:*

- 1. Relevanzprüfung, d.h. Abschichtung der Arten, die vorhabenbedingt nicht betroffen sein können*
- 2. Bestandsaufnahme, d. h. Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Untersuchungsraum*
- 3. Betroffenheitsanalyse, für gefährdete Arten Art-für-Art, für ubiquitäre Arten gruppenweise mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*
- 4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen*

### 1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen von lokalen Populationen geschützter Arten oder deren Lebensstätten durch die auftretenden Wirkfaktoren kommen kann. Dabei wurde der Untersuchungsraum so weit gefasst, dass die jeweils empfindlichsten Arten entsprechend berücksichtigt wurden.

Aufgrund der unterschiedlich großen Aktionsradien der zu untersuchenden Artengruppen wurde für die Artengruppen Vögel und Säugetiere der Artenbestand auf der Ebene des Messtischblattquadranten analysiert. Das geplante Bearbeitungsgebiet liegt im Messtischblattquadranten 5244 NO. Es wurde für das betreffende Areal eine Anfrage bei der Artdatenbank für alle Artengruppen gestellt.

## 1.5 Datengrundlage

Grundlage der Relevanzprüfung bilden die Listen

- Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017) [U10]
- regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017) [U9] herausgegeben als Arbeitshilfen vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Bereitstellung von Daten aus der Zentralen Artdatenbank Sachsen (MultiBaseCS) (Quelle: SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE) von der Unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises am 07.09.2022, Abfragebereich MTBQ 5244NO und Radius von 1000m um das Untersuchungsgebiet
- Atlas der Säugetiere Sachsens (LfULG 2009) [U5]
- Atlas der Amphibien Sachsens (LfULG 2002) [U2]
- Brutvögel in Sachsen (LfULG 2013) [U4]
- Beiträge zur Insektenfauna Sachsens, Band 6 (2007): Tagfalter von Sachsen [U 13]

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

### 2.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Gemeinde Grünhainichen.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Kirchstraße Grünhainichen" der Gemeinde Grünhainichen. umfasst 5,65 ha.

Zentraler Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von ca. 5,15 ha Fläche als Sondergebiet zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage mit entsprechender technischer Infrastruktur.

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich über einen Teil des Flurstücks 356/1 der Gemarkung Grünhainichen im Erzgebirgskreis.

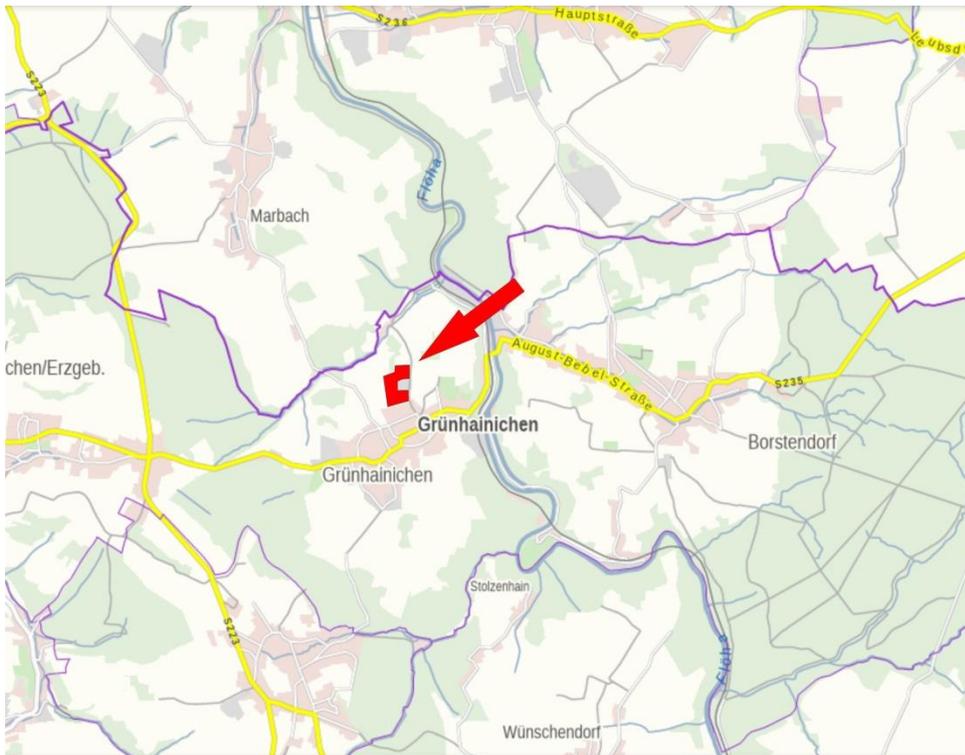


Abbildung 1 Lageplan des Bearbeitungsgebietes

Quelle: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>, 2022

Das Untersuchungsgebiet grenzt nördlich an die Siedlungsgrenze an, die aus einem gewerblich genutzten Lagerplatz und Gartengrundstücken besteht. Ein Landwirtschaftsweg führt zu einem Landwirtschaftsbetrieb, der sich im Zentrum der geplanten Freiflächen-PV-Anlage befindet. Auf der gegenüberliegenden Seite des Weges folgen nach der Einfriedungsmauer des Friedhofes Ackerflächen. Nördlich des Baufeldes setzt sich die jetzt auf dem Baufeld befindliche Ackerfläche weiter fort, anschließend folgt Grünland, das von Feldgehölzen und Feldhecken unterbrochen wird.

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Naturregion Sächsisches Bergland und Mittelgebirge, zur Makrogeochore Mittleres Erzgebirge, zur Mesogeochore Flöhatal und der Mikrogeochore Augustusburger Rücken.

Im Wesentlichen besteht das Vorhabensgebiet aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Auf der Fläche wird nach dem konventionellen Ackerbau gewirtschaftet. Es erfolgt eine regelmäßige Bodenbearbeitung, Düngung und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Die vorkommende Artenvielfalt ist entsprechend gering.

Im Gegensatz dazu bilden die Randbereiche wertvolle kleinflächige ökologische Nischen. Entlang von Geländestufen, Rändern und ungenutzten Bereichen um Brunnenschächte hat sich eine ruderale Staudenvegetation gebildet.

Nordwestlich des Geltungsbereiches schließen sich Grünlandflächen und Feldgehölze an. Nördlich und westlich setzen sich Ackerflächen weiter fort. Die östliche Begrenzung bildet der Kirchweg, der von Grünhainichen zur Rochhausmühle in das Tal des Trübebachs führt. Ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort umgeben von einem schmalen Grünstreifen mit Einzelgehölzen liegt entlang des

östlichen Weges außerhalb des Geltungsbereiches. Südlich an den Geltungsbereich grenzt die Siedlung mit einer Lager- und Stellfläche und Gartengrundstücken an.

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) des Bearbeitungsgebietes ist der Submontane Eichen-Buchenwald (2.1.1).

Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de>, iDA-Umweltportal Sachsen, 2022

## 2.2 Beschreibung des geplanten Bauvorhabens

Auf einer Fläche von 5,15 ha des 5,65 ha umfassenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit entsprechender technischer Infrastruktur installiert werden. Um die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes aufgestellt.

Das Gelände des Sondergebietes wird als Ackerland intensiv genutzt. Im Geltungsbereich befinden sich keine wertvollen Biotop

Es ist eine Aufständerung der Photovoltaikmodule auf feuerverzinkten Metallkonstruktionen geplant. Die Metallkonstruktionen werden in den Boden gerammt. In Bereichen, wo die Verwendung dieser Konstruktion nicht möglich ist, sollen Stützelemente aus Beton bzw. Gabionen verwendet werden, die keine oder geringe Verankerung im Boden benötigen.

Zwischen den Modultischen bestehen Zwischenräume, die sich aus dem Grad der gegenseitigen Verschattung ergeben.

Die Solarmodule werden mit Entwässerungsschlitzen auf den Trägern montiert, so dass das anfallende Regenwasser gleichmäßig verteilt wird.

Verkehrswege im Inneren der Anlage sollen als Schotterrasenwege ausgebildet werden.

Die Solaranlage wird einem Zaun umgrenzt. Bestehende Feldgehölze und neu anzupflanzende Hecken umgeben die Anlage an drei Seiten.

Die Fläche im Bereich der Aufständerung der Solarmodule wird zu Blühstreifen entwickelt, zwischen den Solarmodulen und in Randbereichen soll weiterhin Ackerbau betrieben werden.

## 2.3 Schutzgebiete

Das Bearbeitungsgebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes nach Naturschutzrecht.

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Umgebung:

- Wenige Meter, gegenüber der Kirchstraße östlich und nördlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet c 69 „Mittleres Flöhatal“
- In ca. 470 m nördlich: das SPA-Gebiet 5144-451 „Flöhatal“
- In ca. 570 m von Nord nach Süd verläuft die Grenze des FFH-Gebietes 5144-301 „Flöhatal“, SN Nr. 251

Die Schutzgebiete sind hinsichtlich ihres Arteninventars interessant, da daraus Rückschlüsse auf die Bedeutung des Bearbeitungsgebietes für einzelne Arten gezogen werden können. Es handelt sich um Flussauen, Wälder und Wiesenlandschaften.

## 2.4 Wirkungen des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von freistehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Versiegelungsgrad ist durch die verwendeten Ständersysteme gering. (vgl. auch Kap.2.2)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die bezogen auf das Vorhaben "Sondergebiet Photovoltaik Kirchstraße, Grünhainichen" relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

BAUBEDINGT SIND FOLGENDE AUSWIRKUNGEN ZU ERWARTEN:

- Bauflächenfreimachung (Beseitigung von Ruderalflur, Fällung von Fichten in geringem Umfang)
- Anlage von Materiallagerplätzen
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärm, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

### 2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGT SIND FOLGENDE AUSWIRKUNGEN ZU ERWARTEN:

- Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung mit Solarmodulen und Nebenanlagen. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume beseitigt oder eingeschränkt.
- Bodenversiegelung durch Nebenanlagen und Fundamente der Solaranlageninfrastruktur
- Verschattung der Fläche durch die Solarmodule, auch Regenschatten
- Pflegemaßnahmen, um eine Verschattung der Solarmodule durch Vegetation zu vermeiden

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Flora zu erwarten.

Durch Versiegelung für Nebenanlagen und Verankerung der Solar-Module geht Lebensraum für Pflanzen verloren. Dieser Eingriff ist kleinflächig, es entsteht eine geringe Beeinträchtigung.

Durch Versiegelung für Nebenanlagen und Verankerung der Solar-Module geht Lebensraum für Pflanzen verloren. Dieser Eingriff ist kleinflächig, es entsteht eine geringe Beeinträchtigung.

Gegenüber dem Ist-Zustand kommt es zu einer erheblichen Zunahme von artenreichen Randstreifen bzw. Blühstreifen, diese befinden sich in einer Breite von ca. 1m im Bereich der Aufständigung unter den Modulen. Auf dieser Fläche steigt die floristische und faunistische Artenvielfalt. Die Biotopeignung und Lebensraumqualität verbessert sich durch Unterlassung der regelmäßigen Bodenbearbeitung bei ackerbaulicher Nutzung und extensive Pflege des entstandenen Blühstreifens.

Es kommt zum Verlust vorhandener Ruderal- und Staudenflächen in geringem Umfang, die jedoch an anderer Stelle auf der Fläche neu entstehen.

Bei vorschriftsmäßiger Baudurchführung ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Boden oder in Gewässer auszuschließen.

### **2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nährstoff- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Die zu erwartenden Emissionen bewegen sich unterhalb der geltenden Grenzwerte. Verschiedentlich geäußerte Bedenken, dass die glatten Oberflächen der Solarmodule möglicherweise zu optischen Störungen durch Reflexionen einfallenden Lichts oder zu Verwechslung mit Wasserflächen führen könnten, werden durch Herden et al. (2009) [U1] ausgeräumt. In den innerhalb ihrer Studie untersuchten Solarparks gab es keinerlei Hinweise auf derartige Wirkungen.

### 3 Vegetationskundliche Kartierung

Im Rahmen der zwei Ortsbegehungen von August bis Oktober 2022 durch Frau Spielhaus wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

Folgende Biotoptypen kommen im Bearbeitungsgebiet vor (vgl. Bestandsplan Biotoptypen):

Flächenverhältnis der Biotoptypen des Bestandes:

<b>Bezeichnung Biotoptyp Bestand</b>	<b>CIR Code</b>	<b>Flächenanteil in m<sup>2</sup></b>	<b>Flächenanteil in %</b>
Acker	81 000	54.905	97,1
Ruderalflur/ Staudenflur frischer Standorte	42 100	1.445	2,6
Baumreihe Fichte	63 100	154	0,3
Weg Betonpflaster	95100	18	0,03
<b>Summe</b>		<b>56.522 m<sup>2</sup></b>	<b>100</b>

**Tabelle 1 Biotoptypenbestand**

Von der Inanspruchnahme ist fast ausschließlich das intensiv genutzte Ackerlandland betroffen.

## 4 Relevanzprüfung

### 4.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Flüsse)
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind in Anhang 1 dargestellt.

### 4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.2.1 Pflanzen

Im Bundesland Sachsen kommen 5 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Keine der Pflanzenarten kommt im betroffenen Habitatkomplex "Ackerfläche" vor.

#### 4.2.2 Säugetiere

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten kommen in Sachsen 26 vor. Drei von ihnen bewohnen Ackerflächen: der Wolf (*Canis lupus*), der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und die Wildkatze (*Felis silvestris*).

Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nach Anhang IV FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Säugetierarten Wolf und Wildkatze kann jedoch ausgeschlossen werden, diese Arten sind ausgesprochen menschen scheu und meiden die Nähe von menschlichen Siedlungen. Eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht in der Nutzung der Fläche als Teil ihres ausgedehnten Jagdgebietes. Die Art Feldhamster kommt im Messtischblatt nicht vor. Diese Art bevorzugt Löss- und Lehmböden und kommt in den Sächsischen Mittelgebirgen nicht vor.

Die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten könnten das Planungsgebiet vor allem als Bestandteil ihrer Nahrungshabitate auf ihren Jagdfügen bzw. jahreszeitlichen Wanderungen nutzen. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten und künstliche nächtliche Beleuchtung kann hier einer erheblichen Störung von Fledermäusen, die das Gebiet evtl. als Jagdhabitat nutzen, wirkungsvoll vorgebeugt werden.

### **4.2.3 Amphibien**

In Sachsen kommen 9 Amphibienarten und 3 Reptilienarten vor, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unter Schutz stehen.

Von diesen könnten wegen Betroffenheit des Habitatkomplexes die Arten Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) betroffen sein.

Von den genannten Amphibienarten sind im Messtischblattquadranten 5244NO keine Vorkommen verzeichnet.

Die Art Wechselkröte ist eine Steppenart, sie kommt in Höhenlagen nicht vor. Die Knoblauchkröte bevorzugt Sandböden, was im Untersuchungsgebiet nicht zutrifft. Der Nördliche Kammolch ist nur in einem begrenzten Radius um geeignete Laichgewässer zu finden. Das nächste potentiell geeignete Laichgewässer wäre der Teich an der Rochhausmühle in ca. 380m Entfernung. Zum Vorhabensgebiet bestehen Hindernisse für die Amphibienwanderung durch steile Böschungen und vorhandene Wege.

### **4.2.4 Reptilien**

In Sachsen kommen im Wesentlichen die Glattnatter und die Zauneidechse als nach Anhang IV der FFH – Richtlinie geschützte Reptilien vor, die Würfelnatter als dritte geschützte Art kommt nur im Elbtal vor. Weder Zauneidechse (*Lacerta agilis*) noch Glattnatter (*Coronella austriaca*) bewohnen den Habitatkomplex Ackerfläche. Eine Wahrscheinlichkeit besteht für angrenzende Randflächen, wenn diese mit Lesesteinen und Gehölzen strukturiert sind. Diese Flächen werden jedoch vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

### **4.2.5 Fische**

Im Vorhabensgebiet sind keine Gewässer vorhanden, das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Gewässer der Umgebung, Fische sind deshalb vom Vorhaben nicht betroffen.

### **4.2.6 Schmetterlinge und Käfer**

In Sachsen kommen 22 streng geschützte Schmetterlingsarten vor. Keine dieser Schmetterlingsarten hat ihren Habitatkomplex auf Ackerflächen. Eine Betroffenheit von geschützten Schmetterlingsarten durch das Vorhaben lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Die Habitatkomplexe der 13 in Sachsen vorkommenden streng geschützten Käferarten sind ebenfalls nicht betroffen.

### **4.2.7 Spinnen, Krebstiere, Weichtiere**

Die Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH – Richtlinie geschützten Arten der Spinnen, Krebstiere, und Weichtiere wird nach Relevanzprüfung nach Betroffenheit des Lebensraumtyps und Vorkommensnachweisen im Messtischblatt ausgeschlossen.

## 4.2.8 Libellen

Von 8 nach den Anhängen II und IV geschützten Libellenarten in Sachsen ist für keine der Arten eine Betroffenheit des Habitatkomplexes festzustellen.

## 4.3 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß den Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind alle in Europa wildlebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Die Tabelle in Anhang 2 stellt die Auswahl der zu betrachtenden Vogel-Arten nach dem potentiellen Vorkommen und nach der Betroffenheit des Lebensraumes dar.

Von den 13 potentiell betroffenen Vogelarten sind 2 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Als nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I geschützte Vogelarten sind in den betreffenden Messtischblattquadranten MTBQ 5244NO und im beanspruchten Biotoptypenkomplex die Vogelarten Rotmilan und Wachtelkönig zu betrachten.

Die Arten Graureiher (*Ardea cinerea*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie nutzen die Fläche als potentielles Jagdgebiet, Niststätten sind jedoch Niststätten sind jedoch mit Sicherheit nicht betroffen, da die genannten Arten Gehölzbrüter sind, bzw. Felsen oder auch Gebäude als Niststätten nutzen.

Vorkommen der bodenbrütenden Arten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Saatgans (*Anser fabalis*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (Wiesenralle) (*Crex crex*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sind zwar im Umkreis von 1000m um das Baugebiet nicht in der Artdatenbank verzeichnet, lassen sich aber nicht sicher ausschließen, da die Arten im Messtischblattquadranten vorkommen und Ackerflächen als Lebensraum nutzen.

Die Saatgans ist in Mitteleuropa ein Gastvogel. Sie nutzt bevorzugt eine Kombination aus großen Wasserflächen mit Flachwasserzonen als Schlafplätze und ungestörten Nahrungsgebieten in Form von Mais- und Getreidestoppeläckern und abgeernteten Hackfruchtäckern zur Überwinterung, eine Brut findet hier nicht statt. Im Umfeld der Baumaßnahme sind keine großen Wasserflächen zu finden, deswegen kann die Wahrscheinlichkeit des Auftretens dieser Art ausgeschlossen werden.

## 5 Bestand und Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Anlage 1 enthält die entsprechend der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie veröffentlichten Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“, Version 2.0 [U 10] relevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie einschließlich einer Einschätzung zur potenziellen Betroffenheit der einzelnen Arten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet, für die nach Durchführung der Relevanzprüfung eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens möglich ist.

Nach der Relevanzprüfung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SPIELHAUS , 2022) verbleiben 13 im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten, für die eine bauzeitliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Vgl. Kap. 4.2.1

### **5.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus der § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **SCHÄDIGUNGSVERBOT (S. NR. 2.1 DER FORMBLÄTTER):**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### **STÖRUNGSVERBOT (S. NR. 2.2 DER FORMBLÄTTER):**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

#### **5.1.2.1 Amphibien und Reptilien**

Siehe Kap. 4.2.3 und 4.2.4

#### **5.1.2.2 Säugetiere**

Siehe Kap. 4.2.2

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 32

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### **SCHÄDIGUNGSVERBOT (S. NR. 2.1 DER FORMBLÄTTER):**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### **STÖRUNGSVERBOT (S. NR. 2.2 DER FORMBLÄTTER):**

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Anlage 2 enthält die vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie veröffentlichte Liste „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0 [U 9].

In einem ersten Bearbeitungsschritt erfolgte eine Relevanzprüfung, d.h. eine projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums bzw. eine Feststellung, für welche Arten eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Abschichtung für die Relevanzprüfung wurde gemäß o.g. Liste regelmäßig auftretender Vogelarten nach den folgenden Kriterien durchgeführt:

- erforderlicher Lebensraum / Habitatstrukturen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist / sind betroffen (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräumen, Wälder, Gewässer)
- Der Wirkraum des Vorhabens liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen, Abgleich mit den im Messtischblattquadranten 5244NO nachgewiesenen Vogelarten
- projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit der Art, d.h. die vorgenannten Bedingungen sind erfüllt, sowie die Lebensweise des Vogels weist eine Empfindlichkeit für die zu erwartenden Einflüsse auf, das betrifft an dieser Stelle vor allem das Brutverhalten

Die folgende Tabelle enthält die Vogelarten, die einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

Artname wissenschaftlich	Artname deutsch	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Erhaltungszustand Gesamt	Relevanzprüfung, Lebensraum betroffen, weiteres Prüferfordernis ja/nein	Relevanzprüfung, Vorkommen im MTB, weiteres Prüferfordernis ja/nein	Relevanzprüfung, Vorkommen im UG, weiteres Prüferfordernis ja/nein
Ardea cinerea	Graureiher	u		bg	günstig	ja	ja	j
Buteo buteo	Mäusebussard	u		sg	günstig	ja	ja	j
Milvus milvus	Rotmilan	u	VRL-I	sg	günstig	ja	ja	j
Accipiter nisus	Sperber	u		sg	günstig	ja	ja	j
Falco tinnunculus	Turmfalke	u		sg	günstig	ja	ja	j
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2		bg	schlecht	ja	ja	VK:nein PE : ja
Alauda arvensis	Feldlerche	V		bg	unzureichend	ja	ja	VK:nein PE : ja
Perdix perdix	Rebhuhn	1		bg	schlecht	ja	ja	VK:nein PE : ja
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1		bg	schlecht	ja	ja	VK:nein PE : ja
Coturnix coturnix	Wachtel	u		bg	günstig	ja	ja	VK:nein PE : ja
Crex crex	Wachtelkönig (Wiesenralle)	2	VRL-I	sg	unzureichend	ja	ja	VK:nein PE : ja
Anthus pratensis	Wiesenpieper	2		bg	schlecht	ja	ja	VK:nein PE : ja

**Tabelle 2 im Gebiet nachgewiesene potentiell betroffene Vogelarten**

ERLÄUTERUNGEN

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Arten der Vorwarnliste (zurückgehend)
- u ungefährdet

VK:nein

PE : ja Im Radius von 1000m um das Vorhaben keine Eintragung in die Artdatenbank, Vorkommen jedoch nicht ausschließbar

### **5.2.1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

Die Arten Graureiher (*Ardea cinerea*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie nutzen die Fläche als potentielles Jagdgebiet, Niststätten sind jedoch mit Sicherheit nicht betroffen, da die genannten Arten Gehölzbrüter sind, bzw. Felsen oder auch Gebäude als Niststätten nutzen.

In Bezug auf eventuell in naheliegenden Feldgehölzen brütende Vogelarten ist festzustellen, dass die Störungen durch den Bau der Anlage nicht über das bisher bereits vorhandene Maß der Störungen durch die Bewirtschaftung der Fläche hinaus gehen.

Die Saatgans kommt im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten als Wintergast vor. Sie bevorzugt jedoch große Wasserflächen. Ihr Vorkommen im Umfeld der Baumaßnahme wird deswegen als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Diese Arten werden deswegen nicht weiterhin als potentiell betroffen angesehen und von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

### **5.2.2 Im UG potentiell vorkommende Vogelarten mit Betroffenheit des Habitatkomplexes**

Für die verbleibenden 7 ermittelten Arten können Schädigungs- und Störverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Ackerland nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen der bodenbrütenden Arten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (Wiesenralle) (*Crex crex*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sind zwar im Umkreis von 1000m um das Baugebiet nicht in der Artdatenbank verzeichnet, lassen sich aber nicht sicher ausschließen, da die Arten im Messtischblattquadranten 5244NO vorkommen und Ackerflächen als Lebensraum nutzen.

Die genannten Bodenbrüter könnten besonders in den Randbereichen am Gehölz und im Ruderal- und Staudensaum Niststätten haben, nutzen aber auch die Ackerfläche als Nistplatz. Während der Bauzeit sind diese Gefährdungen durch Zerstörung bzw. Baulärm und Unruhe ausgesetzt.

Die betroffenen Arten besitzen potenzielle Lebensstätten in den vom Vorhaben beanspruchten Biotopstrukturen. Diese Arten werden im Folgenden hinsichtlich der o.g. Verbote geprüft.

**5.2.2.1 Art: Saxicola rubetra (Braunkehlchen)**

Artbezogene Prüfung <b>Saxicola rubetra (Braunkehlchen)</b>			
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status	Erhaltungszustand Sachsen		Erhaltungszustand der lokalen Population
Sachsen: Kategorie 2 Deutschland: Kategorie 2	<input type="checkbox"/>	Günstig	Keine Angabe
	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend	
	<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht	
<b>2 Charakterisierung und Verbreitung</b>			
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Das Braunkehlchen ist ein Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit einzelnen Gebüschchen oder anderen Vertikalstrukturen. Besiedelt werden verbuschte Grünländer, Landschilfröhrichte, Niedermoore, Uferstaudenfluren, Feuchtwiesen, Brachen, Ruderalflächen, Grabensäume, aber auch Kahlschläge und trockene Heideflächen. Die Bevorzugung feuchter Standorte resultiert in erster Linie aus deren extensiverer Nutzung. Die Art brütet am Boden und versteckt das Nest in dichter Vegetation (z. B. unter Grasbüscheln, Stauden) in der Nähe zu einer Sitzwarte. In der Regel findet eine Jahresbrut mit 5-7 Eiern statt. Nur das Weibchen brütet. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage und Nestlingsdauer 11-15 Tage. Die Jungvögel werden von beiden Partnern gefüttert. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten (Käfer, Hautflügler, Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, Raupen), zudem aus Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern. Die Beute wird meist von Sitzwarten aus im Flug erjagt (auch Rüttelflug). Im Herbst werden auch Beeren gefressen. Das Braunkehlchen ist ein Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet in den Savannen Afrikas südlich der Sahara.</p> <p>[<a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012</a>]</p>			
<b>2.2 Verbreitung</b>			
<p>Das Braunkehlchen ist Brutvogel von Westeuropa bis in den Westen Zentralasiens (West- und Mittelsibirien) und besiedelt dort die gemäßigte und boreale Zone. In Europa ist die Art weit verbreitet mit Schwerpunkt in Mittel- und Nordosteuropa, fehlt aber in großen Teilen der Mittelmeerlande. In Deutschland zeigt das Braunkehlchen im Norddeutschen Tiefland eine zusammenhängende und gebietsweise dichte Besiedlung. Vor allem Mecklenburg-Vorpommern, die Altmark, große Teile von Brandenburg und die Schleswig-Holsteinische Geest zeigen dabei zusammenhängend höhere Dichten. Im Nordwestdeutschen Tiefland werden vergleichbare Dichtensüdwestlich der Elbe nur noch in den Flussniederungen des Elbe-Weser-Dreiecks festgestellt. Südwestlich von Unterweser und Aller zeigt sich eine zunehmende Fragmentierung der Verbreitung, insbesondere Nordrhein-Westfalen ist in großen Teilen unbesiedelt. In den Mittelgebirgen besteht eine bandartige Verbreitung in den Höhenlagen mit kurzer Vegetationszeit von der Eifel über das Rothaargebirge, den Westerwald und das Lahn-Dill-Bergland, den Vogelsberg, die Rhön, den Harz und den Thüringer Wald bis zum Erzgebirge. Südlich des Mains ist das Braunkehlchen nur noch lokal verbreitet, auch hier hat es sich zumeist in Höhenlagen zurückgezogen (südlicher Schwarzwald, Fränkische Alb, Oberpfalz, Bayerischer Wald) (Gedeon et al.2014).</p> <p>Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand: 2,4 %</p> <p>[<a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012</a>]</p>			
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
Nachgewiesen im Messtischblattquadranten. Ein konkreter Vorkommensnachweis für das Bearbeitungsgebiet liegt nicht vor.			

<b>Artbezogene Prüfung      Saxicola rubetra (Braunkehlchen)</b>			
<b>2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere			
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Das Bearbeitungsgebiet entspricht nur in den Randbereichen des Ruderal- und Staudensaumes an der Ackerfläche dem Lebensraum des Braunkehlchens. Ein Niststandort kann in Randbereichen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei einer Baufeldfreimachung könnten Niststandorte zerstört werden. Das Baufeld ist vor Beginn durch eine ökologische Baubetreuung zu kontrollieren. Sollten Brutvorkommen zum Baubeginn festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</p>			
<b>2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten			
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen zu erwarten. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Bei einem frühen Baubeginn (zeitlich vor Besetzung potenzieller Brutareale) kann die Art während der Bauphase von Anfang an ihre Nistplätze von der Baustelle weg in störungsärmere Nachbarflächen verlegen. Die im Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen könnten bauzeitlich als Ausweichflächen genutzt werden.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung des Störpotenzials zu rechnen.</p>			
<b>2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Niststätten stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Diese Aussage begründet sich aus dem relativ geringen Flächenverlust hinsichtlich potenzieller Brutstätten des Braunkehlchens durch die Baumaßnahme. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen Staudenflächen, die im Bearbeitungsgebiet- neu entstehen als potenzielle Brutflächen zur Verfügung.</p> <p>Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>			

Artbezogene Prüfung <b>Saxicola rubetra (Braunkehlchen)</b>	
<b>2.7 Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich
	V 2 Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung) Prüfung des Baubereiches auf Bodenbrüter (Vögel) Bei Auffinden von Bodenbrüter-Niststellen: Einrichten einer Schutzzone und Aussetzen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone bis zum Flüggewerden der Jungvögel
<b>2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich

### 5.2.2.2 Art: **Alauda arvensis (Feldlerche)**

Artbezogene Prüfung <b>Alauda arvensis (Feldlerche)</b>			
<b>1 Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status		Erhaltungszustand Sachsen	
Sachsen: Kategorie V		<input type="checkbox"/>	Günstig
Deutschland: Kategorie 3		<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend
		<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht
		Erhaltungszustand der lokalen Population	
		Keine Angabe	
<b>2 Charakterisierung und Verbreitung</b>			
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die Feldlerche bewohnt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker.</p> <p>Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen, frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.</p> <p>Das Nest wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Es besteht aus einer selbstgescharrten, bis 7 cm tiefen Mulde, die mit feinem pflanzlichen Material ausgekleidet wird. Die Eiablage erfolgt in Mitteleuropa frühestens Mitte oder Ende März, meist aber erst ab Mitte April. Zweitbruten sind in Mitteleuropa häufig, selten wurden Drittbruten nachgewiesen. Die letzten Gelege werden Mitte Juli bis Anfang August begonnen. Das Gelege besteht aus 2 bis 6 Eiern, die auf weißlichem bis hell bräunlichem Grunddicht grau bis bräunlich gefleckt sind. Die Brutzeit dauert 11 bis 12 Tage. Die Bebrütung erfolgt ausschließlich durch das Weibchen, auch die Nestlinge werden bis zum Alter von 5 Tagen nur vom Weibchen gehudert, danach aber von beiden Eltern gefüttert. Die Jungvögel verlassen mit 7 bis 11 Tagen das Nest und können nach 15 bis 20 Tagen schon kurze Strecken fliegen, nach 30 Tagen sind sie selbständig. Die Geschlechtsreife wird im ersten Lebensjahr erreicht.</p> <p>[<a href="https://www.wikipedia.de">https://www.wikipedia.de</a>]</p>			

Artbezogene Prüfung		Alauda arvensis (Feldlerche)			
<b>2.2 Verbreitung</b>					
<p>Die Feldlerche besiedelt fast die gesamte Paläarktis. Das Verbreitungsgebiet reicht in West-Ost-Richtung von Irland und Portugal bis Kamtschatka und Japan. In Nord-Süd-Richtung reicht das Areal von der Nordspitze Norwegens bis Nordafrika, bis zur Südspitze Italiens einschließlich Sizilien und bis in den Norden Griechenlands; weiter östlich von 68–69° N bis in den Südosten der Türkei, mit isolierten Vorkommen bis in die Gebirge Zentralasiens und den Tian Shan, in die Mongolei und bis Nordkorea.</p> <p>Der Brutbestand in Sachsen wird in der Tabelle mit Informationen zu „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0 [U 9] mit Minimum 1.300.000 und Maximum 2.000.000 angegeben. Der Anteil der Bruten am deutschen Brutbestand wird mit 7,1 % angegeben.</p>					
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>					
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt		
Nachgewiesen im Messtischblattquadranten. Ein konkreter Vorkommensnachweis für das Bearbeitungsgebiet liegt nicht vor.					
<b>2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5</b>					
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere					
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein?		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Das Bearbeitungsgebiet entspricht in den Randbereichen des Ruderal- und Staudensaumes und der Ackerfläche dem Lebensraum der Feldlerche. Ein Niststandort kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Befahrung des Baufeldes und während der Baumaßnahme könnten Niststandorte zerstört werden.</p> <p>Die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (V 2) soll sicherstellen, dass keine Brutstätten der Feldlerche betroffen sind.</p>					
<b>2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten					
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

<b>Artbezogene Prüfung      <i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)</b>	
<p>Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen zu erwarten. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Bei einem frühen Baubeginn (zeitlich vor Besetzung potenzieller Brutareale) kann die Art während der Bauphase von Anfang an ihre Nistplätze von der Baustelle weg in störungsärmere Nachbarflächen verlegen. Die im Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen könnten bauzeitlich als Ausweichflächen genutzt werden.</p> <p>Dafür dient auch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF 1.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung des Störpotenzials zu rechnen.</p>	
<b>2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Da die Feldlerche große übersichtliche Flächen ohne vertikale Strukturen als Habitat benötigt, nimmt die Eignung der Flächen mit der Bebauung mit Solarmodulen ab. Feldlerchen nutzen ggf. die äußeren Rändern der Freiflächen-PV-Anlage als Niststandorte.</p> <p>Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Niststätten stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahme CEF 1 Anlegen von 3 Feldlerchenstreifen bzw. 5 Feldlerchenfenstern im Umfeld des Vorhabensgebietes dient als Ersatz für verloren gegangene Bruthabitate.</p> <p>Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>	
<b>2.7 Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich
	<p>V 2 Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung)  Prüfung des Baubereiches auf Bodenbrüter (Vögel)  Bei Auffinden von Bodenbrüter-Niststellen: Einrichten einer Schutzzone und Aussetzen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone bis zum Flüggewerden der Jungvögel</p> <p>CEF 1 Anlegen von 3 Feldlerchenstreifen bzw. 5 Feldlerchenfenstern nach den „Fachlichen Hinweisen und Empfehlungen des LfULG zur RL AUK/2015“  Mindestgröße des Schlages der Ackerfläche 5ha in Wintergetreide,  mind. 3 Feldlerchenstreifen bzw. 10 Feldlerchenfenster je 5ha  Mindestfläche je Feldlerchenfenster: 20 m<sup>2</sup></p>
<b>2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich

**5.2.2.3 Art: *Perdix perdix* (Rebhuhn)**

Artbezogene Prüfung <i>Perdix perdix</i> (Rebhuhn)			
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status		Erhaltungszustand Sachsen	
Sachsen: Kategorie 1		<input type="checkbox"/>	Günstig
Deutschland: Kategorie 2		<input type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht
		Erhaltungszustand der lokalen Population	
		Keine Angabe	
<b>2 Charakterisierung und Verbreitung</b>			
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Das Rebhuhn ist als ursprünglicher Steppen- und Waldsteppenbewohner in Mitteleuropa ein Kulturfolger. Es bevorzugt reichstrukturiertes Offenland, das mit eingestreuten Hecken und kleinen Feldgehölzen, Feldwegen, Rainen, Brachen und Staudenfluren ganzjährig Nahrung und Deckung bietet. Außerdem werden Kiesgruben, Tagebauflächen, stark gegliederte Siedlungsränder und andere Sonderstrukturen, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Flughäfen, aufgelassene Bahnanlagen, Truppenübungsplätze, Deiche etc. genutzt.</p> <p>Rebhühner sind im 1. Lebensjahr geschlechtsreif. Die Nester mit 10-20 Eiern werden gut versteckt am Boden angelegt. Bei Verlust des Geleges kann ein Nachgelege erfolgen, das meist eine geringe Eizahl aufweist. Nach 23-25 Tagen Bebrütung schlüpfen die Jungvögel und werden von beiden Eltern vom Nest weggeführt. Mit etwa 5 Wochen sind sie erwachsen, der Familienverband bleibt jedoch weiterhin zusammen und löst sich erst zum Ende des Winters auf.</p> <p>Altvögel ernähren sich überwiegend pflanzlich, jedoch können Insekten und deren Larven im Sommer einen hohen Anteil ausmachen. Die Küken fressen in den ersten Lebenswochen dagegen fast ausschließlich Kleintiere. Pflanzliche Nahrung wird vor allem in Form von grünen Pflanzenteilen (Blattspitzen, Sämlinge), Samen von Wildkräutern (z. B. Knöterich, Wegerich) und Getreidekörnern aufgenommen. Die Tiere lesen zudem zur besseren Verdauung mehrere kleine Magensteine auf.</p> <p>Als Standvögel halten sich Rebhühner meist innerhalb eines Gebietes von wenigen Quadratkilometern auf. Generell kann die Fähigkeit zur Besiedlung neuer Habitats als sehr gering eingeschätzt werden. Größere Wanderbewegungen, die aus früheren Jahrhunderten beschrieben wurden, treten bei den heutigen geringen Individuendichten nicht mehr auf. Von ausgesetzten Vögeln ist jedoch das Verlassen der Aussetzungsorte und Verstreichen über größere Strecken bekannt. [<a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012</a>]</p>			
<b>2.2 Verbreitung</b>			
<p>Das Areal erstreckt sich von Nordspanien und Großbritannien über Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie Kleinasien bis zur Mongolei und dem Iran. In Skandinavien und Finnland ist das Rebhuhn auf die südlichen Teile beschränkt. In Nordamerika wurden Rebhühner in vielen Regionen erfolgreich eingebürgert.</p> <p>Für Deutschland werden aktuell 37.000–64.000 Brutpaare angegeben (Gedeon et al. 2014). Die höchsten Dichten werden im Nordwestdeutschen Tiefland (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, nördl. Nordrhein-Westfalen) erreicht. Nach Osten und Süden wird das Vorkommen zunehmend lückenhaft. Deutliche Verbreitungslücken bestehen heute im Alpenraum und den Mittelgebirgslagen.</p> <p>Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand: 0,3 %</p> <p>[<a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012</a>]</p>			
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt

<b>Artbezogene Prüfung</b>		<b>Perdix perdix (Rebhuhn)</b>			
Nachgewiesen im Messtischblattquadranten. Ein konkreter Vorkommensnachweis für das Bearbeitungsgebiet liegt nicht vor.					
<b>2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5</b>					
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere					
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
<p>Das Bearbeitungsgebiet entspricht in den Randbereichen des Ruderal- und Staudensaumes und der Ackerfläche dem Lebensraum des Rebhuhns. Ein Niststandort kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Befahrung des Baufeldes und während der Baumaßnahme könnten Niststandorte zerstört werden. Das Baufeld ist vor Beginn durch eine ökologische Baubetreuung zu kontrollieren. Sollten Brutvorkommen zum Baubeginn festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</p>					
<b>2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten					
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
<p>Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen zu erwarten. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Bei einem frühen Baubeginn (zeitlich vor Besetzung potenzieller Brutareale) kann die Art während der Bauphase von Anfang an ihre Nistplätze von der Baustelle weg in störungsärmere Nachbarflächen verlegen. Die im Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen könnten bauzeitlich als Ausweichflächen genutzt werden.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung des Störpotenzials zu rechnen.</p>					
<b>2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
<p>Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Niststätten stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die in Anspruch genommenen Flächen wieder als potenzielle Brutflächen zur Verfügung.</p> <p>Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>					
<b>2.7 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich				

Artbezogene Prüfung <b>Perdix perdix (Rebhuhn)</b>	
	<p>V 2 Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung)            Prüfung des Baubereiches auf Bodenbrüter (Vögel)            Bei Auffinden von Bodenbrüter-Niststellen: Einrichten einer Schutzzone und            Aussetzen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone bis zum Flüggewerden der Jungvögel</p>
2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich

#### 5.2.2.4 Art: **Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)**

Artbezogene Prüfung <b>Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)</b>			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status		Erhaltungszustand Sachsen	
Sachsen: Kategorie 1		<input type="checkbox"/>	Günstig
Deutschland: Kategorie 1		<input type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht
Erhaltungszustand der lokalen Population			
Keine Angabe			
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Steinschmätzer besiedelt offene bis halboffene, schütter bewachsene Habitats mit vegetationslosen Bereichen wie Dünen, Heiden, alpine Matten oberhalb der Baumgrenze, Abgrabungen, Bergbaufolgelandschaften, Industriebrachen und Weinberge. Die Art baut das Nest in Spalten und Höhlungen am Boden oder in Vertikalstrukturen (z. B. Fels- und Erdspalten, Wurzelstöcke, Mauerreste, Steinhäufen, Kaninchenbaue). Der Steinschmätzer führt 1-2 Jahresbruten durch. Die 4-6 Eier werden 13-14 Tage bebrütet. Nach dem Schlupf schließt sich eine Nestlingsdauer von 13-15 Tagen an. Das Weibchen brütet und hudert (schützt, bedeckt, wärmt) die Jungen, das Männchen ist dabei in Nestnähe. Beide Altvögel füttern. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, außerdem aus Spinnen, Würmern und kleinen Schnecken. Der Steinschmätzer ist überwiegend Langstreckenzieher und überwintert südlich der Sahara in West- und Zentral-Afrika von Senegal bis Sudan (Trocken- und Feuchtsavanne) sowie in Ostafrika südlich bis Süd-Tansania.  <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=456&amp;BL=20012">[https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=456&amp;BL=20012]</a></p>			
2.2 Verbreitung			
<p>Der Steinschmätzer besiedelt fast die gesamte Paläarkt (Europa, Asien) sowie den Norden und Nordosten der Nearktis (Nordostkanada, Grönland). Die Nominatform ist Brutvogel von Großbritannien bis zur inneren Mongolei, ans Ochotskische Meer und auf Alaska übergreifend. Die Art kommt in ganz Europa vom Mittelmeergebiet bis zum Nordkap vor. In Deutschland liegt der Vorkommensschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland, wo der Steinschmätzer eine mehr oder weniger flächendeckende Verbreitung erreicht. Dichtezentren sind Sachsen-Anhalt und Nordwest-Sachsen sowie Süd-Brandenburg und die Lausitz (Schwerpunkte in Abbaugeländen und auf Truppenübungsplätzen). Von den mitteldeutschen Vorkommensschwerpunkten strahlt die Verbreitung bis in die Sand- und Kiesabbaugelände des Thüringer Beckens aus. In</p>			

<b>Artbezogene Prüfung</b>		<b>Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)</b>			
West- und Süddeutschland ist der Steinschmätzer deutlich seltener und nur sehr inselhaft verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bestehen nur an der Nordseeküste (v. a. auf den Inseln) im Oberrheinischen Tiefland, wo die Artinsbesondere in Weinbaugebieten brütet, sowie in den Allgäuer Hochalpen (dort im Anschluss an Vorkommen in Österreich). [ <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=454&amp;BL=20012</a> ]					
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>					
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt		
Nachgewiesen im Messtischblattquadranten. Ein konkreter Vorkommensnachweis für das Bearbeitungsgebiet liegt nicht vor.					
<b>2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5</b>					
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere					
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Das Bearbeitungsgebiet entspricht nur in den Randbereichen des Ruderal- und Staudensaumes an der Ackerfläche dem Lebensraum des Steinschmätzers. Ein Niststandort kann in Randbereichen nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Baufeldfreimachung könnten Niststandorte zerstört werden. Das Baufeld ist vor Beginn durch eine ökologische Baubetreuung zu kontrollieren. Sollten Brutvorkommen zum Baubeginn festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.					
<b>2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten					
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen zu erwarten. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Bei einem frühen Baubeginn (zeitlich vor Besetzung potenzieller Brutareale) kann die Art während der Bauphase von Anfang an ihre Nistplätze von der Baustelle weg in störungsärmere Nachbarflächen verlegen. Die im Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen könnten bauzeitlich als Ausweichflächen genutzt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung des Störpotenzials zu rechnen.					
<b>2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Artbezogene Prüfung <b>Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)</b>	
<p>Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Niststätten stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Diese Aussage begründet sich aus dem relativ geringen Flächenverlust hinsichtlich potenzieller Brutstätten des Steinschmätzers durch die Baumaßnahme. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen Staudenflächen, die im Bearbeitungsgebiet- neu entstehen als potenzielle Brutflächen zur Verfügung.</p> <p>Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>	
2.7 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich
	<p>V 2 Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung)                      Prüfung des Baubereiches auf Bodenbrüter (Vögel)                      Bei Auffinden von Bodenbrüter-Niststellen: Einrichten einer Schutzzone und                      Aussetzen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone bis zum Flüggewerden der Jungvögel</p>
2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich

### 5.2.2.5 Art: Coturnix coturnix (Wachtel)

Artbezogene Prüfung <b>Coturnix coturnix (Wachtel)</b>			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status		Erhaltungszustand Sachsen	
		Erhaltungszustand der lokalen Population	
Sachsen: -		<input checked="" type="checkbox"/>	Günstig
Deutschland: V		<input type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend
		<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			

<b>Artbezogene Prüfung</b>		<b>Coturnix coturnix (Wachtel)</b>			
<p>Die Wachtel besiedelt offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger, aber auch Deckung bietender Bodenvegetation. Sie kommt größtenteils in Feldkulturen vor (vor allem Sommergetreide, außerdem Luzerne, Winterweizen, Klee, Erbsen, Saatgrasland). Daneben werden auch Ackerbrachen, Wiesen, Magerasen, Heiden und Ruderalfluren besiedelt.</p> <p>Das Bodennest ist immer durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt. Ein Weibchen ist z. T. mit mehreren Männchen verpaart. In der Regel findet eine Jahresbrut statt. Das Vollgelege enthält meist 7-14 Eier. Nach einer Brutdauer von 18-20 Tagen verlassen die Jungen (als Nestflüchter) das Nest und werden vom Weibchen geführt. Auch Nistplatzwahl, Nestbau und Brut obliegen allein dem Weibchen. Nach ca. 19 Tagen sind die Jungvögel flügge. Der Familienverband löst sich 4-7 Wochen nach dem Schlupf auf. Als Nahrung dienen Sämereien (Ackerkräuter, Getreide), im Frühjahr und Sommer auch Insekten. Im Vergleich zum Rebhuhn werden weniger grüne Pflanzenteile gefressen.</p> <p>Die Wachtel ist ein Lang- und Kurzstreckenzieher. Sie zieht nachts im Breitfrontzug und ist eine Invasionsart mit jährweise unterschiedlich starken Einflügen ins Brutgebiet. Europäische Wachteln überwintern vor allem in Afrika (Nordwestafrika, Ägypten, Sudan, bis südlich der Sahara) und im Mittelmeerraum.</p> <p>[<a href="https://www.artensteckbrief.de">https://www.artensteckbrief.de</a>]</p>					
<b>2.2 Verbreitung</b>					
<p>Die Wachtel ist Brutvogel von den Azoren, Kapverden und Nordwestafrika, über Europa bis zum Baikalsee im Osten und nach Nordindien im Südosten. Zudem gibt es ein räumlich separiertes Areal in Ost- und Südafrika und Madagaskar.</p> <p>In Europa dünnt die Verbreitung nach Norden hin aus, Skandinavien ist nur im Süden lückig besiedelt.</p> <p>In Deutschland ist die Wachtel ein weit verbreiteter Brutvogel. Vor allem die kontinental geprägten ostdeutschen Bundesländer sind annähernd flächendeckend besiedelt. In West- und Süddeutschland ist die Verbreitung lückiger, hier fehlt die Art vor allem in walddominierten Mittelgebirgen sowie stellenweise auch im Tiefland (z. B. Ruhrgebiet, Teile vom Münsterland). In Schleswig-Holstein nimmt die Besiedlungsdichte nach Nordwesten aufgrund der Annäherung an die nördliche Arealgrenze stark ab.</p>					
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>					
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt		
Nachgewiesen im Messtischblattquadranten. Ein konkreter Vorkommensnachweis für das Bearbeitungsgebiet liegt nicht vor.					
<b>2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5</b>					
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere					
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Die Habitatstrukturen im Bearbeitungsgebiet entsprechen den idealen Lebensraumansprüchen der Wachtel im Bereich der Ruderal- und Staudenränder. Ein Vorkommen der Art in den Randbereichen zur Baumaßnahme kann nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Kurz vor Baubeginn muss der Baubereich auf eventuelle vorhandene Nester der Wachtel kontrolliert werden. Sollten Brutvorkommen zum Baubeginn festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</p>					
<b>2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten					
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

<b>Artbezogene Prüfung Coturnix coturnix (Wachtel)</b>			
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen zu erwarten. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Bei einem frühen Baubeginn (zeitlich vor Besetzung potenzieller Brutareale) kann die Art während der Bauphase von Anfang an ihre Nistplätze von der Baustelle weg in störungsärmere Nachbarflächen verlegen. Die im Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen könnten bauzeitlich als Ausweichflächen genutzt werden.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung des Störpotenzials zu rechnen.</p>			
<b>2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Niststätten stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Diese Aussage begründet sich aus dem relativ geringen Flächenverlust hinsichtlich potenzieller Brutstätten der Wachtel durch die Baumaßnahme. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die in Anspruch genommenen Flächen wieder als potenzielle Brutflächen zur Verfügung.</p> <p>Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>			
<b>2.7 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich		
	<p>V 2 Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung)  Prüfung des Baubereiches auf Bodenbrüter (Vögel)  Bei Auffinden von Bodenbrüter-Niststellen: Einrichten einer Schutzzone und Aussetzen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone bis zum Flüggewerden der Jungvögel</p>		
<b>2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier		
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich		

**5.2.2.6 Art: Crex crex (Wachtelkönig)**

Artbezogene Prüfung <b>Crex crex (Wachtelkönig)</b>			
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status		Erhaltungszustand Sachsen	
Sachsen: Kategorie 2		Erhaltungszustand der lokalen Population	
Deutschland: Kategorie 2		Keine Angabe	
<input type="checkbox"/>	Günstig		
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend		
<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht		
<b>2 Charakterisierung und Verbreitung</b>			
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Wachtelkönige besiedeln großflächige offene bis halboffene Lebensräume mit grünlandartiger Vegetation an meist feuchten bis wechselfeuchten Standorten und geringem Raumwiderstand. Zu den bevorzugten Bruthabitaten gehören hochgrasige, extensiv genutzte Feuchtgrünländer mit Seggen, Wasserschwadern und Rohrglanzgras, Überschwemmungsflächen und Niedermoorgebiete. Außerdem werden langgrasige Bergwiesen, landseitige Bereiche von Verlandungszonen und gebietsweise auch Ackerkulturen (z. B. Luzerne und Wintergetreide) besiedelt.</p> <p>Die Reviergründung und die Nistplatzwahl übernimmt das Männchen. Im Laufe der Brutsaison kann es den Rufplatz wechseln und sich auch mehrfach verpaaren. Es werden im Jahr ein bis zwei Bruten mit einer Gelegegröße von zumeist 7-12 Eiern durchgeführt. Nach einer Brutdauer von 16-19 Tage verlassen die Jungvögel zusammen mit dem Weibchen den Neststandort. Mit 34-38 Tagen sind sie flügge.</p> <p>Der Wachtelkönig ernährt sich vor allem von Insekten und anderen kleinen Wirbellosen, daneben aber auch von Samen und grünen Pflanzenteilen.</p> <p>Er ist ein Langstreckenzieher und überwintert hauptsächlich in den Savannen Zentral- und Südostafrikas, z. T. auch in Westafrika.</p> <p>[<a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=301&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=301&amp;BL=20012</a>]</p>			
<b>2.2 Verbreitung</b>			
<p>Das Brutareal erstreckt sich von Westeuropa bis Zentralsibirien. Die Nordgrenze der Verbreitung liegt in Südkandinavien und Sibirien bei 60° bis 62° N. Südlich ist der Wachtelkönig bis nach Südfrankreich, Norditalien, Bulgarien, an die Nordküste des Schwarzen Meers und nach Kasachstan verbreitet.</p> <p>In Deutschland (2005-2009: 2.300-4.100 Reviere) kommt der Wachtelkönig vor allem im Norddeutschen Tiefland vor. Größere Verbreitungsschwerpunkte sind das Weser-Aller-Tiefland, die Flussniederungen an der Mittel- bis Unterelbe, Unteren Havel, Mittleren bis Unteren Oder sowie die Fließgewässerniederungen und Talmoore in Mecklenburg-Vorpommern. Lokal bedeutende Vorkommen liegen zudem zerstreut in der Mittelgebirgszone, am Oberrhein und in Niedermooren des Voralpenraumes.</p> <p>[<a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=301&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=301&amp;BL=20012</a>]</p>			
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
Nachgewiesen im Messtischblattquadranten. Ein konkreter Vorkommensnachweis für das Bearbeitungsgebiet liegt nicht vor.			
<b>2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5</b>			

<b>Artbezogene Prüfung      Crex crex (Wachtelkönig)</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere			
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Das Bearbeitungsgebiet entspricht im Bereich des Ackerlandes und den ruderalen Staudensäumen dem Lebensraum des Wachtelkönigs. Ein Niststandort kann nicht ausgeschlossen werden, obwohl Niststandorte im Randbereich zur Siedlung wegen der größeren Störfaktoren nicht sehr wahrscheinlich sind.</p> <p>Bei einer Baufeldfreimachung könnten Niststandorte zerstört werden. Das Baufeld ist vor Beginn durch eine ökologische Baubetreuung zu kontrollieren. Sollten Brutvorkommen zum Baubeginn festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</p>			
<b>2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten			
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen zu erwarten. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Bei einem frühen Baubeginn (zeitlich vor Besetzung potenzieller Brutareale) kann die Art während der Bauphase von Anfang an ihre Nistplätze von der Baustelle weg in störungsärmere Nachbarflächen verlegen. Die im Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen könnten bauzeitlich als Ausweichflächen genutzt werden.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung des Störpotenzials zu rechnen.</p>			
<b>2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Niststätten stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Diese Aussage begründet sich aus dem relativ geringen Flächenverlust hinsichtlich potenzieller Brutstätten des Wachtelkönigs durch die Baumaßnahme. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die in Anspruch genommenen Flächen wieder als potenzielle Brutflächen zur Verfügung.</p> <p>Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>			
<b>2.7 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich		

Artbezogene Prüfung <b>Crex crex (Wachtelkönig)</b>	
	V 2 Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung) Prüfung des Baubereiches auf Bodenbrüter (Vögel) Bei Auffinden von Bodenbrüter-Niststellen: Einrichten einer Schutzzone und Aussetzen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone bis zum Flüggewerden der Jungvögel
2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich

### 5.2.2.7 Art: *Anthus pratensis* (Wiesenpieper)

Artbezogene Prüfung <b>Anthus pratensis (Wiesenpieper)</b>			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status		Erhaltungszustand Sachsen	
Sachsen: 2		<input type="checkbox"/>	Günstig
Deutschland: 2		<input type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht
		Erhaltungszustand der lokalen Population	
		Keine Angabe	
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Wiesenpieper ist in Mitteleuropa eine Charakterart des zumeist feuchten Grünlandes sowie von Heiden und waldfreien Mooren. Er besiedelt daneben auch größere Waldblößen und Kahlschläge sowie junge Sukzessionsflächen auf bindigen Böden. Die Bruthabitats zeichnen sich durch fehlende oder nur vereinzelte vorkommende Gehölze, aber das Vorhandensein erhöhter Sitzwarten, wie Koppelzäune, einzelne Hochstauden etc. aus. Die Bodenvegetation muss hinreichend Deckung für das Nest bieten, sollte aber die Fortbewegung und Nahrungssuche nicht behindern. Zur Zugzeit auch auf Äckern und Schlammflächen an Gewässerufeln. Die Art ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher. Die Hauptüberwinterungsplätze der mitteleuropäischen Populationen liegen in SW-Europa und im Mittelmeergebiet, teilweise überwintern Wiesenpieper auch in Mitteleuropa. Die Brutvögel treffen stark witterungsabhängig meist im März in den Brutgebieten ein. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt, wobei Sichtschutz durch dichte Vegetation oder Böschungen von mindestens einer Seite, nach Möglichkeit auch von oben gesucht wird. Brutbeginn ist Ende März bis April, die Brutzeit kann bis in den August reichen. Heimische Wiesenpieper haben meist 2, selten 3 Jahresbruten mit 4-6 Eiern. Die Brutdauer beträgt durchschnittlich 13 Tage, die Jungen verlassen mit 10-14 Tagen das Nest, werden weitere ca. 9 Tage gefüttert, aber noch mindestens 2 Wochen bis maximal 40 Tage von den Altvögeln betreut. Während der Brutzeit verhalten sich die Männchen territorial, wobei sie in dichtbesiedelten Lebensräumen Territorien von durchschnittlich 1 ha beanspruchen. Bei aneinander grenzenden Revieren kann ein bis zu 20 m breiter Streifen wechselnd von beiden Männchen beansprucht werden. Typisch für den Wiesenpieper ist ein räumlich konzentriertes Brüten mehrerer Brutpaare, bei dem kleinräumig hohe Siedlungsdichten erreicht werden können. Die großräumige Populationsstruktur ist unklar. Da geeignete Lebensräume schnell besiedelt werden können, ist davon auszugehen, dass keine Mindestpopulationen abgrenzbar sind. [<a href="https://www.artensteckbrief.de">https://www.artensteckbrief.de</a>]</p>			
2.2 Verbreitung			

<b>Artbezogene Prüfung</b>		<b>Anthus pratensis (Wiesenpieper)</b>			
Das Areal erstreckt sich von der Ostküste Grönlands über Mittel- und Osteuropa bis Westsibirien (Ob-Region). Europabeherbergt > 75 % des Weltbestandes. Die Südgrenze der Brutverbreitung verläuft von der Schweiz über die Slowakei und Zentral-Polen bis zur nördlichen Ukraine.					
Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand: 1,6 %					
<b>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</b>					
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt		
Nachgewiesen im Messtischblattquadranten. Ein konkreter Vorkommensnachweis für das Bearbeitungsgebiet liegt nicht vor.					
<b>2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5</b>					
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere					
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Das Bearbeitungsgebiet entspricht nur in den Randbereichen des Ruderal- und Staudensaumes an der Ackerfläche dem Lebensraum des Steinschmätzers. Ein Niststandort kann in Randbereichen nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Baufeldfreimachung könnten Niststandorte zerstört werden. Das Baufeld ist vor Beginn durch eine ökologische Baubetreuung zu kontrollieren. Sollten Brutvorkommen zum Baubeginn festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.					
<b>2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten					
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen zu erwarten. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Bei einem frühen Baubeginn (zeitlich vor Besetzung potenzieller Brutareale) kann die Art während der Bauphase von Anfang an ihre Nistplätze von der Baustelle weg in störungsärmere Nachbarflächen verlegen. Die im Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen könnten bauzeitlich als Ausweichflächen genutzt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung des Störpotenzials zu rechnen.					
<b>2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

<b>Artbezogene Prüfung Anthus pratensis (Wiesenpieper)</b>	
<p>Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Niststätten stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Diese Aussage begründet sich aus dem relativ geringen Flächenverlust hinsichtlich potenzieller Brutstätten des Braunkehlchens durch die Baumaßnahme. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen Staudenflächen, die im Bearbeitungsgebiet- neu entstehen als potenzielle Brutflächen zur Verfügung.</p> <p>Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>	
<b>2.7 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich
	<p>V 2 Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung)                      Prüfung des Baubereiches auf Bodenbrüter (Vögel)                      Bei Auffinden von Bodenbrüter-Niststellen: Einrichten einer Schutzzone und                      Aussetzen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone bis zum Flüggewerden der Jungvögel</p>
<b>2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich

## 6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um eine Gefährdungen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten, nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützter Arten, sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### VERMEIDUNGSMÄßNAHMEN- UND VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

- V 1 Einsetzung einer Ökologischen Baubetreuung vor und während der Bauphase, die die Durchführung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zeitlich und räumlich koordiniert und kontrolliert
- V 2 Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung), Prüfung des Baubereiches auf Bodenbrüter (Vögel)  
Bei Auffinden von Bodenbrüter-Niststellen: Einrichten einer Schutzzone und Aussetzen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone bis zum Flüggewerden der Jungvögel
- V 3 Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten zur Vermeidung baubedingter Störungen von dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (z.B. Fledermäuse)
- V 4 Wahl eines für Kleintiere passierbaren Umgrenzungszaunes mit Bodenfreiheit von ca. 15 cm
- V 5 Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in angrenzende Grünflächen
- V 6 Für die Bewachung der Anlage dürfen keine freilaufenden Hunde eingesetzt werden, eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage muss unterbleiben.

Die Vermeidungsmaßnahmen 1 bis 4 dienen der Minimierung von negativen Einflüssen auf die Fauna des Bearbeitungsgebietes. Hier sind die erheblichen Eingriffe während der Baumaßnahme zu erwarten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen steht das Areal weiterhin für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren als Lebensraum zur Verfügung.

Vermeidungsmaßnahme 5 dient der Vermeidung schädlicher Einflüsse auf den Bodenwasserhaushalt. Durch Vor-Ort-Versickerung sind negative Auswirkungen auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme 6 soll negative Einflüsse auf die Eignung der Fläche als Lebensraum für nachtaktive Tiere wie Insekten, Fledermäuse und Vögel vermeiden. Da sich über und unter den Solarmodulen Wärmeinseln bilden, die Insekten anziehen, stellt die Umgebung der Solarmodule ein attraktives Nahrungshabitat für Insektenfresser dar.

## 6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Auf den Ackerflächen sind Vorkommen von Feldlerche (*Alauda arvensis*) potentiell möglich, weitere Bodenbrüter der Acker- und Ackerrandflächen sind potentiell betroffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sollen in räumlicher Nähe in den Ackerflächen Feldlerchenstreifen oder -fenster angelegt werden (CEF 1).

CEF 1 Anlegen von 3 Feldlerchenstreifen bzw. 5 Feldlerchenfenstern nach den „Fachlichen Hinweisen und Empfehlungen des LfULG zur RL AUK/2015“  
Mindestgröße des Schrages der Ackerfläche 5ha in Wintergetreide,  
mind. 3 Feldlerchenstreifen bzw. 10 Feldlerchenfenster je 5ha  
Mindestfläche je Feldlerchenfenster: 20 m<sup>2</sup>

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Stauden- und Ruderalflächen und zur Verbesserung der Bodenstruktur als Ausgleich für Bodenversiegelung und Überschirmung vorgesehen:

- AM 1 Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Sträuchern nach Pflanzliste AM 1,  
Fläche: 1.631 m<sup>2</sup>  
Pflege:
- a) Die Strauchflächen sind vor Überwucherung durch Trivialarten zu schützen. Aufkommende Gehölzsämlinge sind zu entfernen, Pflageeturnus 3 bis 5 Jahre.
  - b) Unter Beachtung des Artenschutzes abschnittweises "auf den Stock setzen" der Strauchflächen alle 10 bis 12 Jahre, Bildung von mindestens 3 Abschnitten starkes Schnittgut Entfernen, schwaches Schnittgut häckseln u. vor Ort als Mulchschicht auftragen
- AM 2 Entwicklung von Blühstreifen im Bereich der Stützen der Solarmodule, Breite 1m,  
Pflege: jährlicher Schnitt, erster Schnitt nicht vor 15. Juli zum Schutz von Bodenbrütern  
Fläche: ca. . 2.665 m<sup>2</sup>

## 7 Zusammenfassung

Der Vorhabenträger Enrico Barth beabsichtigt, eine Freiflächen-Solaranlage auf dem Flurstück 356/1 der Gemarkung Grünhainichen, Gemeinde Grünhainichen, im Erzgebirgskreis zu errichten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Das methodische Vorgehen orientiert sich an den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) nach den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWAV) und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL). Diese haben u.a. mehrfach Hinweise zur Vorgehensweise in der Umsetzung des Artenschutzrechtes gegeben. Mit der Überarbeitung des Bundesnaturschutzgesetzes sind die europarechtlichen Anforderungen eingearbeitet worden.

Im Ergebnis der durchgeführten Relevanzprüfung (Anhang 1) lassen sich für die in Sachsen vorkommenden und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten der Pflanzen, Säugetiere, Schmetterlinge, Wirbellosen und Weichtiere, Amphibien- und Reptilienarten Konflikte mit dem geplanten Vorhaben ausschließen, so dass für diese Arten keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden muss.

Für europäische Vogelarten mit Nachweisen bzw. potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum, wurden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, sowie gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, abgeprüft.

Für sämtliche betrachteten europäische Vogelarten werden bei Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen (ökologische Baubegleitung, Pflegemaßnahmen, Ausgleich von verloren gehenden Habitaten) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht.

Bearbeiter:

J. Spielhaus

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [U 1] HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten 247. Günter 1996
- [U 2] ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Hrsg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden.
- [U 3] FRÖHLICH, G, J. OERTNER & S. VOGEL (1987): Schützt Lurche und Kriechtiere. Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin.
- [U 4] Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H., Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden.
- [U 5] Hauer, S., Ansorge, M., Zöphel, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens . Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden.
- [U 6] iDA- Umweltportal  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=7BF31F4AD3E8DB0500B91A4A6D9ED40D>
- [U 7] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Listen Wirbeltiere, Rote Liste Farn- und Samenpflanzen,  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8486.htm>
- [U 8] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2006): Rote Listen Libellen, Rote Mollusken, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8486.htm>
- [U 9] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2010): Internetlink des SMUL - Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Tabelle mit Informationen zu „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017), <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>
- [U 10] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2011a): Internetlink des SMUL - Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Tabelle mit Informationen zu und „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>
- [U 11] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2011b): Internetlink des SMUL - Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1. i.V.m. Abs. 5BNatSchG
- [U 12] GÜNTHER, R. (Hrsg., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
- [U 13] REINHARDT, R., SBIESCHNE, H., SETTELE, J., FISCHER, U. & FIEDLER, G. (2007): Tagfalter von Sachsen. In: KLAUSNITZER, B. & REINHARDT, R. (Hrsg.) Beiträge zur Insektenfauna Sachsens Band 6. - Entomologische Nachrichten und Berichte, Beiheft 11, 696 Seiten. Dresden.

[U 20] SCHMIDT, P.A. et al: Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1:200 000. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden 2002

[U 21] Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>

[U 22] <http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte06-landschaft.pdf>

[U 23] <http://www.pv-rc.de/media/files/K1a-01.pdf>

[U 24] LfULG, Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015, Stand 2017

## **9 Anhang**

- 1 Relevanzprüfung geschützte Tierarten außer Vögel
- 2 Relevanzprüfung Vögel